**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 19

#### Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XII. Jahrgang.

Bafel.

15. Mai 1875.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ift franko burch die Schweiz Fr. 8. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Ihmabe, Perlagsbuchhandlung in Pasel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Berantwortlicher Redaktor: Major von Clager.

Inhalt: Ueber Lefehlsertheilung. General Sans herzog, Bericht über Gruppe XVI ber Biener Beltausstellung. 3. v. Berby bu Bernois, Studien über Truppenfuhrung. (Fortsetzung.) — Eldgenoffenschaft: Inftruktionsplan; Bern: Militarwahlen. — Berichiebenes: Lehren bes Krieges. (Fortsetzung.)

### Ueber Befehlsertheilung. \*)

Alles, was von der Armeeleitung an die Truppen, oder von diesen an jene zu gelangen hat, geht burch ben Chef des Generalstabes.

Die Befehlsgebung zerfällt in Dispositionen, Befehle und Instruktionen und kann schriftlich, munblich ober burch Signale stattfinden.

Dispositionen \*\*) umfassen alle Anordnungen, welche die Ausführung der strategischen und techenischen Zwecke im Kriege unmittelbar erfordert. Die ersteren werden in den Dispositionen indeß nicht mitgetheilt. Alles Uebrige in die Besehle.

Befehle (Divisions-, Brigade-, Regiments.) umfaffen ben Inhalt ber Dispositionen und sonstigen gleichzeitigen hoheren Befehle.

Instruktionen sollen, unter Borausschung besonberer Verhältnisse, theils die Zwecke der Dispositionen, theils der übrigen Armeebesehle ergänzen, d. B. für Transport von Gefangenen, für Kommandanten des Hauptquartiers n. s. w. Sie umfassen alle Details, um den Besehlen die nothige Kurze zu lassen.

Das Oberkommando ber Armee ober einzelner Korps ertheilt Dispositionen (Marich-, Gefechts-,

Operations=) an die Divisionen und an die Kom= mandeure selbstständiger Truppentheile (zu besonde= ren Unternehmungen betachirt). —

### A. Dispositionen.

Man unterscheibet Operations:, Marsch= und Gesechtsbispositionen. Hauptgrundsatz bei ihrer Absassung: nicht zu sehr ins Detail gehen. — ...

Alle genannten Dispositionen sollen und durfen für das Berhalten der Truppen (seien es Armeestorps, oder Divisionen, oder Detachements) bei eisnem Zusammenstoß mit dem Feinde nur allgemeine Anhaltspunkte geben, weil von diesem Augendicke an die Magregeln des Feindes mehr oder weniger bedeutende Beränderungen herbeisühren und die vorher entworsenen Dispositionen unnütz machen.

- 1. Operations bispositionen. Gesichtspunkte für ihre Absassung.
- 1. Nachrichten über ben Feind.
- 2. Angabe über solche nicht im eigenen Dienst= verbande stehende Truppen (Alliirte), welche auf bie Operationen einwirken sollen ober können.
  - 3. Bestandtheile jeder einzelnen Kolonne. .
- 4. Allgemeine Zwecke ber Operation (jeboch nicht strategischer Ratur).
  - 5. Besondere Zwede jeber Rolonne.
- 6. Marschrichtungen u. Aufstellungspunkte. Zeits angabe.
- 7. Allgemeine Anordnung von Berbindungen unster den Kolonnen. (Anordnung von Briefrelais u. s. w. bei etwaigem Stillstand ber Operationen im Detail durch einen eigenen Befehl regulirt.)
- 8. Orte, wo bestimmte Melbungen eingehen sollen.
- 9. Bestimmungen für jebe Kolonne, wenn bieselbe burch ben Feind verhindert werden sollte, die
  beabsichtigte Bewegung auszuführen; also auch Berucksichtigung eines etwaigen Ruckzuges.

<sup>\*)</sup> Borfichender Auffat follte ale "Kap. X" in einem projettirten "handbuch fur die Offiziere ber schweizerischen Miliz" erscheinen; die herausgabe dieses handbuches wurde aber aufgegeben, well der Berfasser mit Bestimmtheit erfuhr, daß ein eidgenössischer Oberst des Generalstabes bereits offiziell vom hohen Militarbepartement mit ber Abfassung besselben beauftragt ift.

<sup>\*\*)</sup> Eine "Dieposition" wird in ber beutschen Armee bem Sprachgebrauch nach erst von einer Armee ober einem Armeestorys (2 — 3 vereinigten Divisionen) erlassen, von schwächeren Abtheilungen, bei ber Division angefangen, aber nur ein "Bessehl." Solche seibstiftanbig fur ben Marich ober bas Gesecht erlassen "Divisiones ober Detachementsbefehle" sind aber threm Wesen nach nichts Anderes, als eine Disposition.